

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Schul-, Kultur- und Sportamt	Nr. 235/2005
---	------------------------

Betreff:

Bericht über das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Schreier	19.05.2005
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
	Hhst.		Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:			
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR	

Erläuterungen:

Am 27. Januar 2005 hat der Landtag NRW beschlossen, die bisherigen Schulgesetze in einem einheitlichen Landesschulgesetz zusammenzufassen. Folgende Schulgesetze und Verordnungen werden in das neue Schulgesetz NRW integriert:

- Schulordnungsgesetz
- Schulverwaltungsgesetz
- Schulfinanzgesetz
- Ersatzschulfinanzgesetz
- Schulpflichtgesetz
- Lernmittelfreiheitsgesetz
- Schulmitwirkungsgesetz
- Allgemeine Schulordnung
- Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz
- Kooperationsordnung

Das Schulgesetz NRW tritt am 01.08.2005 in Kraft, sofern keine anderweitigen Regelungen im Gesetz getroffen wurden.

U. a. sind folgende Neuerungen im neuen Schulgesetz enthalten:

- **Verlagerung der Schulaufsicht**

Das neue Schulgesetz NRW sieht im § 88 Abs. 5 vor, dass die unteren Schulaufsichtsbehörden spätestens ab dem 01.01.2009 schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahrnehmen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben werden rechtzeitig durch Gesetz geregelt. Zur Förderung der Qualität schulischer Arbeit und der Selbstständigkeit der Schulen sollen die Ebenen staatlicher Aufsicht kostenneutral und unter Beachtung der Konnexität reduziert werden.

Bisher nimmt das Schulamt für den Kreis Warendorf die Schulaufsicht nur über die Grund- Haupt- und Sonderschulen im Kreis Warendorf wahr.

- **Umbenennung der Sonderschulen in Förderschulen**

Bislang waren die Sonderschulen nach Sonderschultypen gegliedert. Zukünftig werden alle Sonderschulen als Förderschulen bezeichnet. Die Differenzierung erfolgt nach folgenden Förderschwerpunkten:

- Lernen (ehemals Schulen für Lernbehinderte)
- Sprache (ehemals Schulen für Sprachbehinderte)
- Emotionale und soziale Entwicklung (ehemals Schulen für Erziehungshilfe)
- Hören und Kommunikation (ehemals Schulen für Gehörlose und Schwerhörige)
- Sehen (ehemals Schulen für Blinde und Sehbehinderte)
- Geistige Entwicklung (ehemals Schulen für Geistigbehinderte)
- Körperliche und motorische Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte)

- **Neuregelung der Kostenpflicht für die integrative Beschulung**

Das OVG Münster hatte am 09.06.2004 entschieden, dass Kosten für Integrationshelfer an Schulen, die einen Schüler individuell betreuen oder begleiten und dessen Teilnahme am Unterricht erst ermöglichen, Schulkosten sind und damit vom jeweiligen Schulträger zu übernehmen sind.

Im § 92 Abs. 1 Schulgesetz NRW ist nun geregelt, dass Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers durch die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten gehören.

Damit sind diese Kosten wieder von der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Diese Regelung trifft besonders die Kreise als Träger der Sozialhilfe, da die Städte und Gemeinden als Schulträger entlastet werden und es für die kreisfreien Städte unerheblich ist, ob sie als Schulträger oder Sozialhilfeträger die Kosten für die integrative Beschulung zu tragen haben.

- **Ersatzschulfinanzierung wird reformiert**

Das Recht der Ersatzschulfinanzierung wird grundlegend reformiert, insbesondere pauschalisiert. Zusätzlich wird bei den privaten Förderschulen die Eigenleistung der Schulträger schrittweise um insgesamt 4 Prozentpunkte bis zum Jahr 2009 reduziert. Der Kreis Warendorf ist hiervon mittelbar betroffen, da er im Rahmen eines mit dem Caritasverband für den Kreis Warendorf geschlossenen Vertrages den Eigenanteil des Schulträgers für die Heinrich-Tellen-Schule und die Vinzenz-von-Paul-Schule (Schulen für geistig Behinderte) übernimmt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat